

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlicher Bestandteil sämtlicher Verträge, die zwischen uns und unseren Kunden geschlossen werden. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden – insbesondere in Form von Gegenbestätigungen – gelten nur, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.

2. Angebote und Bestellungen

(1) Unsere Angebote hinsichtlich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit sind freibleibend und unverbindlich. Ein Zwischenverkauf bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(2) Bestellungen sowie mündliche oder telefonische Nebenabreden gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

(3) Bestellungen sind ausschließlich per E-Mail an kontakt@schleusner.de zu richten.

3. Preise und Berechnungsgrundlagen

(1) Sämtliche Lieferungen erfolgen zu den am Tag des Vertragsschlusses gültigen Preisen, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart. Die Preise verstehen sich ab Werk (EXW) gemäß Incoterms in der jeweils gültigen Fassung. Nachbestellungen gelten als eigenständige Aufträge. Für diese sind Preise und Konditionen jeweils neu zu vereinbaren. Im Falle unvorhersehbarer Kostensteigerungen – insbesondere bei Rohstoffen, Energie oder Personal –, die zwischen Vertragsabschluss und Lieferung eintreten und die Einhaltung des ursprünglich vereinbarten Preises wirtschaftlich unzumutbar machen, behalten wir uns eine entsprechende Preisanpassung vor.

(2) Für die Abrechnung sind ausschließlich die von uns ermittelten Maße und Gewichte maßgeblich. Bei der Lieferung von losem Material gelten Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % als vertragsgemäß und berechtigen nicht zur Beanstandung.

4. Palettentausch und -berechnung

Lieferungen auf Europaletten werden grundsätzlich mit **15,50 € je Palette** berechnet. Erfolgt der Tausch unmittelbar bei Anlieferung und werden die getauschten Paletten in einwandfreiem Zustand übergeben, erfolgt eine Verrechnung zum vollständigen Ausgabepreis. Ein späterer Palettentausch ist nicht vorgesehen. Die Rückgabefrist für Paletten, die bei der Anlieferung nicht getauscht wurden beträgt 8 Wochen. Bei Rückgabe innerhalb von 8 Wochen in unser Hauptstandort und in einwandfreiem Zustand erfolgt eine Gutschrift in Höhe von **8,00 € je Palette**. Die Rückgabe ist eine Bringschuld des Kunden. Ein Rücktransport durch uns ist auf Wunsch gegen Berechnung der Transportkosten möglich. Bei Lieferungen direkt zu Baustellen werden Europaletten immer zum vollen Ausgabepreis von 15,50 € berechnet. Reklamationen zu Lademitteln sind ausschließlich bei Anlieferung und gegen schriftliche Quittierung möglich. Spätere Beanstandungen werden nicht anerkannt.

5. Lieferung und Versand

(1) Die Organisation und Abwicklung von Transport- und Lieferleistungen ist ein ergänzendes Serviceangebot und nicht Bestandteil der Produktpreise. Die jeweils geltenden Frachtkosten werden gesondert berechnet. Preisänderungen aufgrund schwankender Marktbedingungen sind jederzeit

möglich und unterliegen keiner festen Gültigkeitsdauer.

(2) Die Lieferung erfolgt ab unserem Lager (Erfüllungsort), von dem aus auch eine etwaige Nacherfüllung erfolgt. Auf Wunsch des Kunden versenden wir die Ware an einen anderen Bestimmungsort (Versendungskauf).

(3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Verlassen unseres Werks oder Auslieferungslagers bzw. mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen mit dem Transport beauftragten Dritten – einschließlich unserer eigenen Transportmittel – auf den Käufer über. Dies gilt unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt.

(4) Der Abschluss von Transport- oder sonstigen Versicherungen obliegt dem Käufer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

(5) Teillieferungen sind zulässig. Die Anlieferung erfolgt – sofern nicht anders vereinbart – mit einem 40-Tonnen-LKW. Der Käufer hat sicherzustellen, dass der Lieferort über eine geeignete Anfahrts- und Abfahrtsmöglichkeit sowie über eine dem Material und der Liefermenge angemessene, frei zugängliche und ausreichend beleuchtete Abladestelle verfügt.

Ist dies nicht gewährleistet, haftet der Käufer in vollem Umfang für daraus resultierende Verzögerungen, Zusatzkosten oder Schäden. Die Beurteilung der Anliefersituation obliegt im Zweifel dem Fahrer vor Ort.

(6) Sofern Frachtkosten inklusive Entladung (z. B. per Hubbühne, Mitnahmestapler oder Kran) vereinbart wurden, erfolgt die Anlieferung grundsätzlich frei Bordsteinkante. Die Lieferverpflichtung endet mit dem Absetzen der Ware vom LKW an dessen Halteposition. Ein weiteres Umplatzen am Entladeort ist nicht Teil der vertraglichen Transportleistung und liegt im Ermessen des Entladers. Daraus entstehende Mehrkosten (z. B. für Umsetzen) trägt der Kunde.

Die Entladung erfolgt in der Regel bis zu einer Gesamttonnage von 5 Tonnen per Hubbühne und Hubwagen. Bei höheren Tonnagen erfolgt die Entladung mittels Mitnahmestapler. Kranentladungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

(7) Wartezeiten: Ab Ankunft des LKW am Lieferort sind bis zu 30 Minuten je angefangene 5 Tonnen Ladegewicht frei. Darüberhinausgehende Standzeiten werden mit mindestens 45,00 € je angefangene 30 Minuten berechnet.

6. Zahlung und Lieferungsvorbehalt

(1) Es gelten unsere jeweils aktuellen oder individuell vereinbarten Zahlungsbedingungen. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

(2) Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich in Frage stellen, sind wir berechtigt, Lieferungen zu verweigern, sofortige Zahlung zu verlangen oder nach Maßgabe des § 321 BGB vom Vertrag zurückzutreten. Die Vorlage einer entsprechenden Auskunft durch Bank oder Wirtschaftsauskunftei genügt als Nachweis, ohne dass wir hierfür beweispflichtig sind.

(3) Im Falle des Zahlungsverzugs berechnen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 288 BGB.

(4) Bei nicht fristgerechter Zahlung oder unzulässiger Weiterveräußerung der gelieferten Ware behalten wir uns das Recht vor, weitere Lieferungen zurückzuhalten. Bereits vereinbarte, aber nicht abgerufene Warenmengen können wir ohne Fristsetzung stornieren, ohne dass daraus Ansprüche gegen uns entstehen.

7. Lieferzeiten, Lieferhindernisse

- (1) Angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich und gelten stets unter dem Vorbehalt der jeweiligen Liefermöglichkeit. Die Terminierung von Speditionsanlieferungen sowie telefonische oder schriftliche Avisierungen erfolgen als freiwillige Serviceleistungen und begründen keine rechtsverbindliche Lieferfrist. Telefonische Ankündigungen erfolgen grundsätzlich einmalig. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten Kunden-Mailboxen mit Namensangabe versehen sein.
- (2) Änderungen an einem bereits bestätigten Auftrag führen automatisch zum Wegfall zuvor bestätigter Frachtkosten und Liefertermine.
- (3) Der Eintritt eines Lieferverzugs richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. In jedem Fall ist jedoch eine schriftliche Mahnung durch den Käufer erforderlich.
- (4) Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche oder nicht von uns zu vertretende Umstände – insbesondere Krieg, innere Unruhen, behördliche Maßnahmen, Naturereignisse, Betriebs- oder Verkehrsunterbrechungen, Streiks, Aussperrungen sowie Rohstoff-, Energie- oder Personalmangel – berechtigen uns, die Lieferung für die Dauer der Behinderung und in deren Umfang aufzuschieben oder – sofern die Behinderung länger andauert – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Die gesetzlichen Rechte des Käufers gemäß 8. Gewährleistung sowie unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung oder Nacherfüllung, bleiben unberührt.

8. Gewährleistung

- (1) Unsere Materialien basieren auf langjähriger Erfahrung im Lehm- und Ziegeleibau. Technische Angaben stellen keine allgemeine Verbindlichkeit dar, da Baustellenbedingungen stark variieren können. Materialeigenschaften können aufgrund verwendeter Rohstoffe Schwankungen unterliegen. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass Lehme und Lehm- und Ziegeleibau sowie ergänzende Produkte ggf. nicht genormt oder offiziell zugelassen sind und keine geprüften Dämmstoffe darstellen.
- (2) Beschaffensvereinbarungen und technische Angaben setzen voraus, dass ausschließlich von uns empfohlene und geeignete Vor- und Weiterbehandlungsmaterialien verwendet werden. Für Schäden, die durch Einsatz anderer Materialien entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Eine Gewährleistung für Eignung der Materialien zu nicht ausdrücklich vereinbarten Zwecken wird nicht übernommen.
- (3) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Beanstandungen bezüglich Menge sowie offensichtlicher Mängel oder Transportschäden müssen uns innerhalb von **5 Tagen nach Anlieferung schriftlich** mitgeteilt werden, spätestens jedoch vor Verarbeitung oder Vermischung. Bei Transportschäden oder Verlusten sind entsprechende Vermerke auf Frachtpapieren zu veranlassen und ein Schadensprotokoll aufzunehmen.
- (4) Im Falle berechtigter Mängel sind wir nach Wahl zur Nachbesserung oder Nachlieferung berechtigt.
- (6) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist eine vom Käufer gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen oder entfällt diese nach Gesetz, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ein Rücktritt bei unerheblichen Mängeln ist ausgeschlossen.
- (7) Schadensersatzansprüche oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur gemäß Ziffer 9 und sind ansonsten ausgeschlossen.

9. Sonstige Haftung

- (1) Wir haften unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Für sonstige Schäden haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit beschränkt sich unsere Haftung auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (3) Die Haftung ist dabei maximal auf den Warenwert zuzüglich Aufwand für Umtausch und Rücknahme begrenzt.

10. Verjährung

Unsere Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von zwei Jahren ab Lieferung der Ware.

11. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.
- (2) Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Gefahren angemessen zu versichern.
- (3) Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages inkl. MwSt unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.
- (4) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

12. Retouren und Annullierungskosten

- (1) Die Annahme von Retouren bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch unsere Verkaufsleitung.
- (2) Tritt der Käufer von einem bestätigten Auftrag zurück, ist er verpflichtet, die durch die Auftragsbearbeitung entstandenen Kosten zuzüglich einer pauschalen Entschädigung für entgangenen Gewinn in Höhe von insgesamt 5 % des Warenwerts zu tragen. Der Käufer hat das Recht, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- (3) Für die Wiedereinlagerung von Baustoffen berechnen wir 20 % des Warenwertes, mindestens jedoch 30,- € zuzüglich gegebenenfalls anfallender Transportkosten. Auch hier bleibt dem Käufer das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstandenen und zukünftig entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Stendal.

Für die Beziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14. Haftungsumfang

Es gelten unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Produktmängel sind unverzüglich dem ausliefernden Händler oder unserer Zentrale in Schönhausen (Elbe) zu melden. Bei Gefahr von Folgeschäden ist die Verarbeitung sofort zu unterbrechen.